

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Christopher Emden (AfD)

Auslandsrundfunk „Deutsche Welle“

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 10.07.2020

Die „Deutsche Welle“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes und gemäß § 1 Abs. 1 des Deutsche-Welle-Gesetzes für den Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Sie betreibt Radio- und Fernsehprogramme und einen Internetauftritt. Darüber hinaus unterhält sie Auftritte bei sozialen Netzwerken (YouTube, Twitter, Facebook) und bietet eigene Smartphone-Apps an.

Im 17-köpfigen Rundfunkrat sitzen zehn Mitglieder, die von „gesellschaftlichen Gruppen“ entsandt werden. Weitere sieben Mitglieder (41 %) werden von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gewählt bzw. benannt.

Durch das Aufkommen des Internets und die inzwischen weite Verbreitung breitbandiger Internetzugänge, die den Empfang audiovisueller Inhalte auf diesem Wege ermöglichen, setzt die „Deutsche Welle“ vermehrt auf den Übertragungsweg Internet und hat ihre Kapazitäten für linearen Rundfunk (z. B. Kurzwellensender) reduziert.

Obwohl eine Reihe von Social-Media-Anbietern Inhalteerstellern die Möglichkeit gibt, die Verbreitung ihrer Inhalte auf bestimmte Länder zu begrenzen („Geoblocking“), wird diese nicht genutzt.

Auf der Video-Plattform YouTube, die eine solche Option anbietet, werden beispielsweise mehrmals täglich deutschsprachige redaktionelle Videobeiträge eingestellt. Diese befassen sich häufig auch mit innenpolitischen Themen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1961 („1. Rundfunkurteil“; BVerfGE 12, 205) entschieden, dass die Veranstaltung von Rundfunk eine Angelegenheit der Länder ist. Es untersagte dem Bund den Betrieb eines eigenen Fernsehprogramms.

In seinem Urteil vom 25. März 2014 (BVerfGE 136, 9 - 68) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk „staatsfern“ zu organisieren sei. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder dürfe insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

1. Inwiefern betrachtet die Landesregierung die Tätigkeit der „Deutschen Welle“ als grundgesetzkonform?
2. Inwieweit hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, warum die „Deutsche Welle“ ihre Inhalte inzwischen vollumfänglich auch in Deutschland verfügbar macht?
3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Auslandsrundfunk“?
4. Was unternimmt die Landesregierung, um die Rundfunkhoheit des Landes zu wahren?

(Verteilt am 03.08.2020)